

58. Wird für den Thatbestand des schweren Diebstahles das Begriffsmerkmal des Stehlens aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume „mittels Erbrechens von Behältnissen“ dadurch ausgeschlossen, daß die Thätigkeit des Erbrechens nicht in demjenigen Gebäude bezw. umschlossenen Raume geschehen ist, aus welchem der Dieb das Behältnis mit seinem Inhalte weggenommen hat?

St.G.B. §. 243 Ziff. 3.

III. Straffenat. Ur. v. 3. November 1884 g. W. Rep. 2633/84.

I. Landgericht Bückeburg.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil des Instanzgerichtes, welches nur wegen einfachen Diebstahles auf Grund des §. 242 St.G.B.'s auf Strafe erkannte, aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte eine im Gastzimmer des Gastwirts H. zu Stadt H. aufgestellte verschlossene Blechbüchse mit Gelbinhalt fortgenommen, sich damit aus dem Gastzimmer in den auf dem H.'schen Hofe belegenen Abort begeben, hier die Büchse erbrochen, sich das darin enthaltene Geld bis auf 34 Pf. rechtswidrig zugeeignet und die Büchse mit den darin verbliebenen 34 Pf. in die Grube des Abortes geworfen hat. Die Annahme der Vorinstanz, es liege nur einfacher Diebstahl im Sinne des §. 242 St.G.B.'s, nicht schwerer, „mittels Erbrechens eines Behältnisses aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum“ ausgeführter Diebstahl im Sinne des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s vor, weil der Diebstahl „bereits mit der Besitzergreifung der Sammelbüchse und deren Entfernung aus dem Gebäude vollendet, das Erbrechen der Büchse erst außerhalb des Gebäudes, aus welchem gestohlen war, stattfand“, beruht auf rechtsirrtümlicher oder doch unzureichend begründeter Anwendung des Gesetzes.

Rechtsirrtümlich ist es, wenn das Urteil die „Besitzergreifung“ der Büchse seitens des Angeklagten darüber entscheiden lassen will, ob der Diebstahl im Sinne des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s „vollendet“ war, oder nicht. Abgesehen davon, daß nach dem festgestellten Sachverhalte angenommen werden muß, die Aneignungsabsicht des Angeklagten sei überhaupt nicht auf die Büchse als solche, sondern ausschließlich auf deren Gelbinhalt gerichtet gewesen, kommt es entscheidend darauf an, ob zu der Zeit, da das Erbrechen des Behältnisses stattfand, das letztere sich noch im Gewahrsam oder in der Verfügungsgewalt des Bestohlenen befand. Wollte man den Begriff der vollendeten Wegnahme in dem hier fraglichen Sinne so eng begrenzen, wie dies die Vorinstanz gethan, so würde man zu zweifellos der Absicht des Gesetzes widerstreitenden Konsequenzen gelangen. Man würde gezwungen sein, auch dann die Begriffsmerkmale des im §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s vorgesehenen Thatbestandes zu verneinen, wenn beispielsweise der Angeklagte die fragliche Büchse im Gastzimmer erst in diebischer Absicht in seine Tasche gesteckt und dann erst behufs Aneignung des Gelbinhaltes noch im Gast-

zimmer erbrochen hätte. Auch dann würde sich behaupten lassen, Angeklagter hätte die Büchse mit ihrem Inhalte ohne erschwerende Umstände gestohlen, sodann nach Vollendung dieses Diebstahles die bereits von ihm gestohlene Büchse erbrochen und somit den Diebstahl selbst nicht „mittels Erbrechens“ der Büchse ausgeführt. Daß derartige Unterscheidungen unhaltbar sind, bedarf keiner Ausführung.

Nun fügt allerdings das Urteil dem hier gerügten Rechtsätze noch einen zweiten Entscheidungsgrund hinzu, welcher an sich nicht zu beanstanden ist. Es wird gesagt, die Büchse sei außerhalb des Gebäudes, aus welchem sie gestohlen wurde, erbrochen worden. Damit würde allerdings, wie das Reichsgericht anerkannt hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 419,

der Thatbestand des schweren Diebstahles an sich fortfallen; nur müßte außer Frage oder von der Vorinstanz festgestellt sein, daß die fragliche Büchse im Moment, da Angeklagter sie erbrach, sich nicht nur außerhalb desjenigen Gebäudes, in welchem sie vorher aufgestellt war, sondern auch außerhalb eines unmittelbar zum Gebäude gehörigen „umschlossenen Raumes“ befand. Diese Frage aber ist nicht geprüft worden. Das Urteil begnügt sich damit, unter Bezugnahme auf eine bei den Akten befindliche Handzeichnung, die Lage des Hofes dahin zu beschreiben, daß er auf dem Hofe der H.'schen Gastwirtschaft, links vom Eingange, gelegen war. Soviel die Handzeichnung erkennen läßt, stößt der Hof unmittelbar an die H.'sche Wirtschaft und ist allseits von Stallungen, Scheunen und sonstigen Wirtschaftsräumen umschlossen. War aber solchergestalt der Hofraum im gesetzlichen Sinne ein „umschlossener Raum“, so würde Angeklagter in diesem „mittels Erbrechens“ der Büchse Geld gestohlen haben und der Strafbestimmung des §. 243 Nr. 3 St.G.B.'s unterliegen. Wesentlich ist dabei, daß der fragliche Hofraum unmittelbar zu dem Gebäude, in welchem sich vorher die Büchse befand, gehörte, daß er ein Teil des befriedeten Hauswesens war, und alles, was sich auf diesem Hofe befand, noch gerade so in der Verfügungsgewalt des Hausbesitzers H. verblieb, als was das Gebäude selbst umfaßte. Wie einerseits unbedenklich anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s nicht vorliegen, wenn der Dieb das ohne Erbrechen aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum ent Fremdete Behältnis in irgend einem anderen Gebäude oder umschlossenen Raum erbricht, gleichviel ob die letzteren dem Diebe, dem Bestohlenen

oder Dritten zugehören, so muß andererseits daran festgehalten werden, daß das fragliche Verhältnis solange noch aus dem Gewahrsam des Bestohlenen nicht heraus und der schwere Diebstahl objektiv und subjektiv nicht ausgeführt ist, solange dasselbe sich überhaupt noch innerhalb desjenigen Gebäudes oder dazu gehörigen umschlossenen Raumes befindet, welche vor dem Diebstahle äußerlich den Besitz schützten. Sowenig es rechtlich darauf ankommen kann, ob das Erbrechen genau in demselben Teile des Gebäudes stattgefunden hat, in welchem der Dieb das Verhältnis gefunden und ergriffen hat, sowenig erscheint es berechtigt, die unmittelbar zu dem Gebäude gehörigen umschlossenen Räume, falls in ihnen das Erbrechen geschehen ist, anders zu behandeln, als die Abteilungen des Gebäudes selbst.